



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

SMB
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Bearb.: Frau Heike Hawaleschka
Gesch-Z.: LFU-TOEB-
3700/103+32#388590/2025
Hausruf: +49 355 4991-1365
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 28.05.2025

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Freiflächen-
Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock" der Gemeinde Nord-
westuckermark**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 30.04.2025
- Begründung, 29.01.2025
- Planzeichnung, 04.02.2025
- Scopingunterlage, 01/2025
- Vorhabenbeschreibung, 01/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Hawaleschka

Dieses Dokument wurde am 28.05.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock" der Gemeinde Nordwestuckermark
Ansprechpartnerin: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Börner T22 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Planungsziel

Ziel der Planung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Hierfür wurde die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock" beschlossen, der die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik – Anlage beinhaltet. das Landesamt für Umwelt wurde hierzu parallel zur Stellungnahme aufgefordert.

Diese Planung erfordert die Änderung des Flächennutzungsplanes.

2. Stellungnahme

2.1 Grundlagen

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ vom Juli 2023.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
Immissionsschutz

Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)², der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)³ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁴ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁵ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschemissionen (AVV-Baulärm)⁶ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

2.2 Immissionsschutz

Der Geltungsbereich befindet sich in einer Entfernung von > 300 m zu den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen in den Ortslagen Wittstock, Christianenhof und Schapow.

Auswirkungen werden im Besonderen durch Geräusche (Bauphase, Betriebsphase) und durch Blendungen (Betriebsphase) hervorgerufen. Im vorliegenden Planentwurf ist in den Festsetzungen u.a. die Zulässigkeit eines Batteriespeichers bestimmt.

Im Umweltbericht sind die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten und geeignete Maßnahmen der Minderung darzulegen.

Blendungen

Die Blendwirkungen auf den Straßenverkehr sollen gutachterlich untersucht werden (Pkt. 9.1, S. 24). Ich weise darauf hin, dass Blendwirkungen auf Straßen nicht Teil dieser Stellungnahme sind, da diese Nutzungen auf Grundlage der Licht-Leitlinie keine maßgeblichen Immissionsorte sind. Hierzu verweise ich auf den Träger der Straßenbaulast für Landesstraße.

Unter Berücksichtigung der Entfernung ist das Vorhaben nicht geeignet betriebsbedingt schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendungen auch schutzbedürftige Bebauung (z.B. Wohnhäuser) hervorzu-rufen. Den Ausführungen der vorliegenden Unterlage unter Pkt. 9.2; S. 24ff zur Blendwirkungen auf Wohnbebauungen kann gefolgt werden.

Geräusche

Den Ausführungen zu den Geräuschemissionen kann nicht gefolgt werden. Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit betriebsbedingten Geräuschemissionen. Insbesondere der Betrieb der Batterie-speicher kann im Zusammenhang mit relevanten Geräuschemissionen stehen.

² Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

³Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁴ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

⁵ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

Im Umweltbericht ist plausibel, ggf. gutachterlich, darzulegen, dass das Vorhaben nicht relevant im Sinne der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm beträgt.

2.3 Fazit

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum Vorhaben keine Bedenken. Die Auswirkungen der Geräuschemissionen sind im Umweltbericht weitergehend zu ermitteln und zu bewerten.

3. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Dem Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Dieses Dokument wurde am 26.05.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.bldam-brandenburg.de

SMB
Herr Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Eingegangen
16. MAI 2025

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /
Braunkohle
Bearbeiterin: Dr. Julia Braungart
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 71
Telefax: 03 37 02 / 211 15 01
E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Wünsdorf, den 14. Mai 2025

Ihr Zeichen
E-Mail

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)
GV 2025:174

Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark und Vorentwurf 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwestuckermark „PVA Wittstock“

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrter Herr Müller,

im Bereich des o. g. Vorhabens ist derzeit ein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage).¹

BD i. B. 142631

Wittstock 4, 13

Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Einzelfund Ur- und Frühgeschichte

Laut Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 (Amtsbl. 32 v. 16.08.2023) ist die Standortwahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in erster Linie so zu treffen, dass möglichst wenig Bodendenkmalsubstanz durch die Errichtung der Anlage zerstört wird. Nach Möglichkeit soll eine Fundamentierung der Photovoltaikmodule ohne Bodeneingriff erfolgen.

¹ Datenschutz und Datennutzungshinweis: Bodendenkmale (BD) können sowohl mit der Flächendarstellung als auch der ID-Nr. veröffentlicht werden, ein mittig eingefügtes Symbol = „BD“ ist hierbei hilfreich. Bodendenkmale in Bearbeitung (BD i. B.) dürfen nur ohne Flächendarstellung mit einem mittig eingefügten Symbol = „BD i. B.“ oder der Denkmal-ID-Nr. veröffentlicht werden, da es sich bei diesen Denkmälern um noch nicht – im Sinne des BbgDSchG § 3 – flurstückscharf abgegrenzte Flächen bzw. Eintragungen handelt.

Bodendenkmale (siehe Anlage):

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige **denkmalschutzbehördliche Erlaubnis** bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige **fachgerechte Bergung und Dokumentation** nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die*der Veranlasser*in **kostenpflichtig**. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

Im **gesamten Vorhabenbereich** besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die **begründete Vermutung**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

- 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar.
- 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung.
- 3.) Die Größe bekannter Bodendenkmale ist oftmals nicht gesichert. Bei günstigen Siedlungssituationen ist davon auszugehen, dass sie sich über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus erstrecken.
- 4.) Die **Uckermark** ist im Vergleich zu anderen Regionen Brandenburgs von einer außerordentlichen Dichte an Bodendenkmalen gekennzeichnet. Topographie, fruchtbare Böden und Gewässernetz boten in allen Epochen bis in die Neuzeit günstige Voraussetzungen für eine auf der bäuerlichen Subsistenzwirtschaft basierende Besiedlung.
- 5.) Bei Erdarbeiten außerhalb registrierter Bodendenkmale werden hier regelhaft bislang unbekannte archäologische Fundstellen entdeckt.

Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, **zwei Wochen im Voraus** mitzuteilen.

Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten – auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese **unverzüglich** der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).

Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die*der Träger*in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die

Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.

Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die*den Vorhabenträger*in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Die Planunterlagen (Entwurf vom Januar/März 2025) sind entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BgbDSchG § 9 genehmigungspflichtig.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der*dem Veranlasser*in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:

Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Hinweis:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

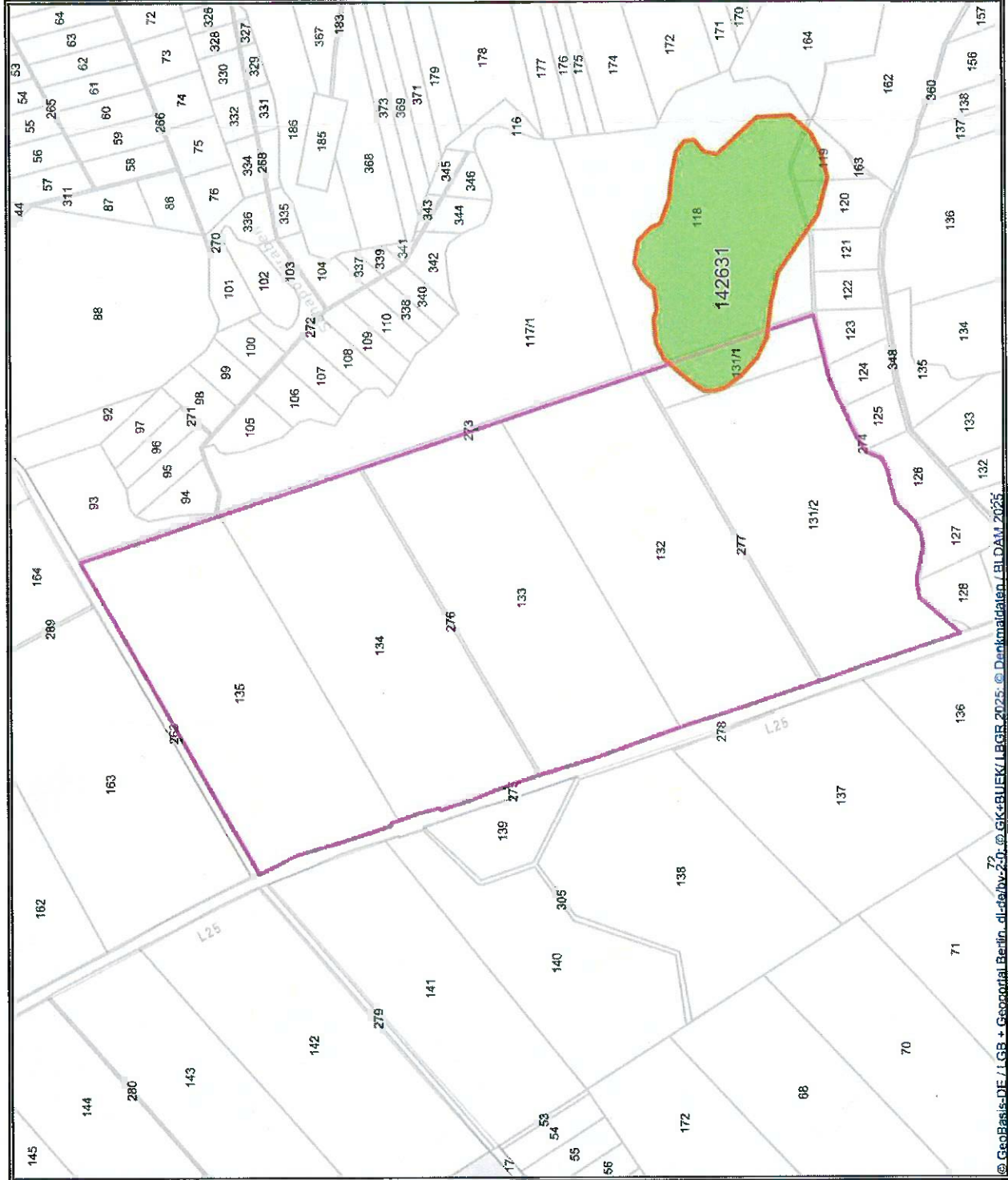


Dr. Julia Braungart
Fachreferentin für Energiewendemaßnahmen
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle

Anlage

Kopie an - Lkr. Uckermark / Untere Denkmalschutzbehörde

Anlage



14.05.2025

Maßstab 1: 7500



Brandenburgisches Landesamt für
Denkmalpflege und Archäologisches
Landesmuseum
Abt. Bodendenkmalpflege
GV 2025:174

Legende

 Ihre Planung

 Bodendenkmal in Bearbeitung

Geobasisdaten: © Geobasis-DE/LGB, dl-der/by-2.0
Denkmaldaten: © BLDAM 2025
Nur für den internen Gebrauch. Die Vervielfältigung, Umarbeitung und Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des BLDAM erlaubt.

© Geobasis-DE/LGB - Geospatial Berlin, dl-der/by-2.0; © GK+BUEK/LGB, 2025; © Denkmaldaten/BLDAM 2025



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

SMB
Herr Sebastian Müller
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.bldam-brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /
Braunkohle
Bearbeiterin: Dr. Julia Braungart
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 71
Telefax: 03 37 02 / 211 15 01
E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Wünsdorf, den 14. Mai 2025

Ihr Zeichen
E-Mail

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)
GV 2025:174

Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark und Vorentwurf 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwestuckermark „PVA Wittstock“

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrter Herr Müller,

im Bereich des o. g. Vorhabens ist **derzeit ein Bodendenkmal** im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage).¹

BD i. B. 142631 Wittstock 4, 13 Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Einzelfund Ur- und Frühgeschichte

Laut Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 (Amtsbl. 32 v. 16.08.2023) **ist die Standortwahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in erster Linie so zu treffen, dass möglichst wenig Bodendenkmalsubstanz durch die Errichtung der Anlage zerstört wird. Nach Möglichkeit soll eine Fundamentierung der Photovoltaikmodule ohne Bodeneingriff erfolgen.**

¹ Datenschutz und Datennutzungshinweis: Bodendenkmale (BD) können sowohl mit der Flächendarstellung als auch der ID-Nr. veröffentlicht werden, ein mittig eingefügtes Symbol = „BD“ ist hierbei hilfreich. Bodendenkmale in Bearbeitung (BD i. B.) dürfen nur ohne Flächendarstellung mit einem mittig eingefügten Symbol = „BD i. B.“ oder der Denkmal-ID-Nr. veröffentlicht werden, da es sich bei diesen Denkmalen um noch nicht – im Sinne des BbgDSchG § 3 – flurstückscharf abgegrenzte Flächen bzw. Eintragungen handelt.

Bodendenkmale (siehe Anlage):

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige **denkmalschutzbehördliche Erlaubnis** bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige **fachgerechte Bergung und Dokumentation** nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die*der Veranlasser*in **kostenpflichtig**. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

Im gesamten Vorhabenbereich besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die **begründete Vermutung**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

- 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar.
- 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung.
- 3.) Die Größe bekannter Bodendenkmale ist oftmals nicht gesichert. Bei günstigen Siedlungssituationen ist davon auszugehen, dass sie sich über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus erstrecken.
- 4.) Die **Uckermark** ist im Vergleich zu anderen Regionen Brandenburgs von einer außerordentlichen Dichte an Bodendenkmalen gekennzeichnet. Topographie, fruchtbare Böden und Gewässernetz boten in allen Epochen bis in die Neuzeit günstige Voraussetzungen für eine auf der bäuerlichen Subsistenzwirtschaft basierende Besiedlung.
- 5.) Bei Erdarbeiten außerhalb registrierter Bodendenkmale werden hier regelhaft bislang unbekannte archäologische Fundstellen entdeckt.

Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, **zwei Wochen im Voraus** mitzuteilen.

Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten – auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese **unverzüglich** der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).

Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die*der Träger*in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die

Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.

Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die*den Vorhabenträger*in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer **Prospektion** zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Die Planunterlagen (Entwurf vom Januar/März 2025) sind entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BgbDSchG § 9 genehmigungspflichtig.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der*dem Veranlasser*in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:

Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Hinweis:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

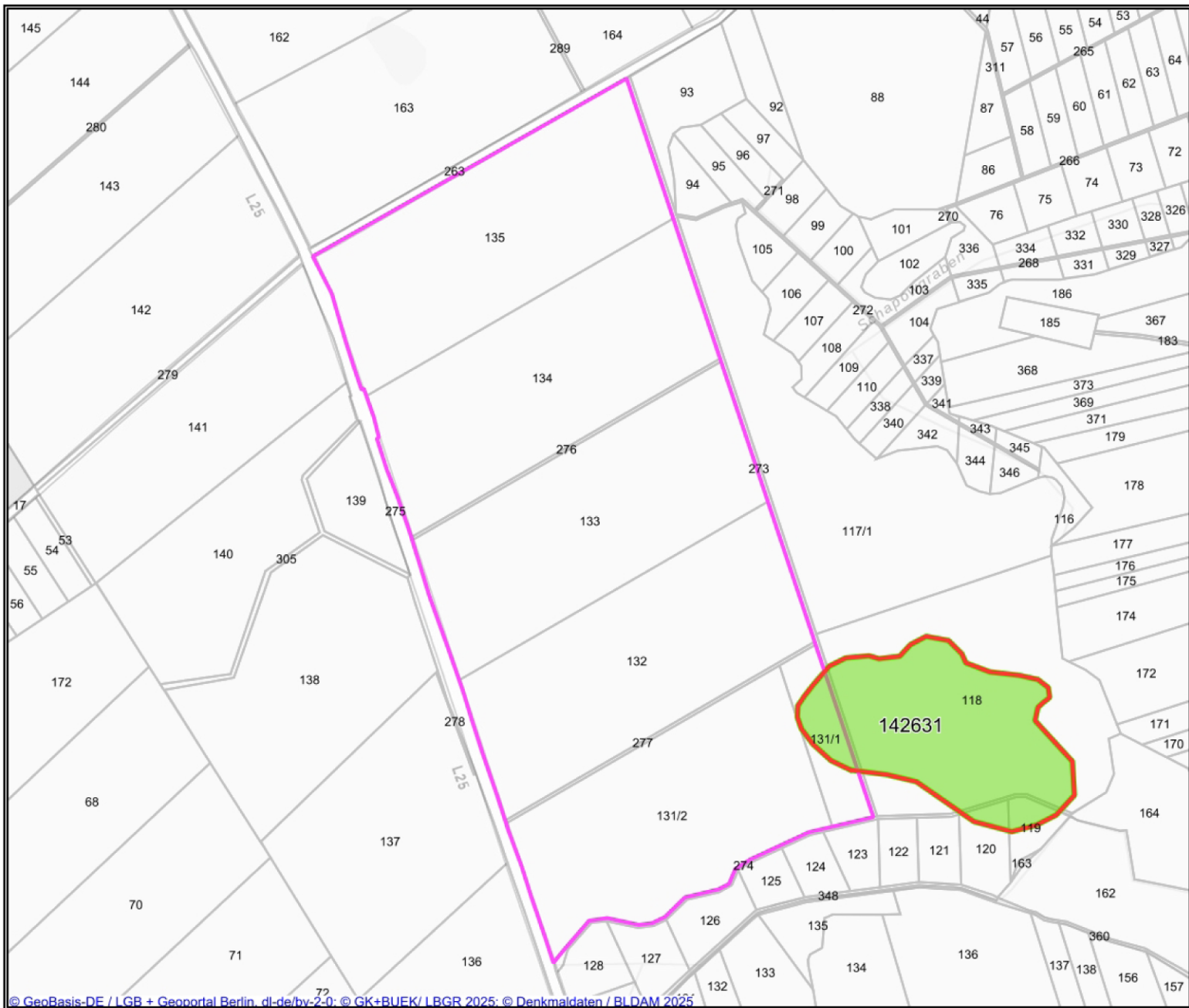
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Julia Braungart
Fachreferentin für Energiewendemaßnahmen
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle

Anlage

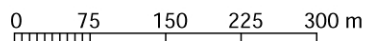
Kopie an - Lkr. Uckermark / Untere Denkmalschutzbehörde



14.05.2025





Maßstab 1: 7500



Brandenburgisches Landesamt für
Denkmalpflege und Archäologisches
Landesmuseum
Abt. Bodendenkmalpflege
GV 2025:174

Legende

-  Ihre Planung
-  Bodendenkmal in Bearbeitung

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
Denkmaldaten: © BLDAM 2025
Nur für den internen Gebrauch. Die Vervielfältigung, Umarbeitung und Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des BLDAM erlaubt.

Sofern die umliegenden Straßen im Zuge der Bauarbeiten oder auch für den Betrieb verändert werden müssen, ist zu beachten, dass die Pflasterstraße nach Christianenhof nicht beschädigt oder verändert werden darf.

2. Hinweis

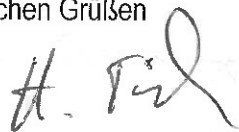
Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.

3. Hinweis

Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. Haiko Türk

Dezernatsleiter

Verteiler: Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises UM
BLDAM, Dez. BD



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Ortsteil Wünsdorf | Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

SMB

Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Müller

Wriezener Straße 36

16259 Bad Freienwalde

Eingegangen

16. MAI 2025

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege

Dezernat Praktische Denkmalpflege

Referat Baudenkmalpflege

Bearbeiterin: Dr. Wera Groß
Telefonzentrale: 03 37 02 / 211 12 00
Durchwahl: 03 37 02 / 211 12 30
Telefax: 03 37 02 / 211 12 02
E-mail: wera.gross@bldam.brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege-brandenburg.de

Zossen, den 12. Mai 2025

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Objekt: "Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock" der Gemeinde Nordwestuckermark

Vorgang: Beteiligung nach § 2 Abs. 2 BauGB, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Sehr geehrter Herr Müller,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM), Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das BbgDSchG vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:

In der unmittelbaren Umgebung des Vorhabengebietes befindet sich das Denkmal:

Ort	Gemeinde	OBJ-DOK-Nr	Denkmalbezeichnung
Christianenhof	Nordwestuckermark	09131266	Pflasterstraße vom Abzweig L 25 bis Christianenhof (Wendescheife)

Da das Vorhaben das Denkmal nicht direkt berührt, bestehen von Seiten des BLDAM keine Bedenken gegen das Vorhaben.

1. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Ortsteil Wünsdorf · Wünsdorfer Platz 4-5 · D-15806 Zossen

Telefon: 03 37 02 / 211 12 00 · Telefax: 03 37 02 / 211 12 02

Die E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen, sie eröffnet keinen Zugang für digital signierte und / oder verschlüsselte Dokumente.

Informationen zum Datenschutz gem. Artikel 13, 14 DSGVO finden Sie unter:
<https://bldam-brandenburg.de/datenschutz/>

Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Gemeinde Nordwestuckermark
Herr Klatt
Schönermark
Amtsstraße 8
17291 Nordwestuckermark

Nebenstelle:

Dezernat: I
Amt: Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bearbeiter(in): Frau Wolf
Zimmer-/Haus-Nr.: 3350 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984/70-3063
Telefax: 03984/70-2399
E-Mail: michelle.wolf@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom				Unser Zeichen	Datum		
					63- 01172-25-15	30.05.2025		
Grundstück								
Gemarkung	Wittstock	Wittstock	Wittstock	Wittstock	Wittstock	Wittstock	Wittstock	Wittstock
Flur	1	1	1	1	1	1	1	1
Flurstück	131/1	131/2	132	133	134	135	276	277
Vorhaben	Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock" der Gemeinde Nordwestuckermark							

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt Gemeinde Nordwestuckermark

Flächennutzungsplan _____

Bebauungsplan _____

vorhabenbezogener
Bebauungsplan (Vor-
haben- und Erschlie-
ßungsplan) „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ge-
markung Wittstock“

sonstige Satzung _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: 03.06.2025

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung.
Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Bauordnungsamt: technische Bauaufsicht / Bereich Baulasten

Ordnungsamt: Brandschutzdienststelle / Straßenverkehrsbehörde

Amt für Bau und Liegenschaften: verkehrliche Infrastruktur / technische Infrastruktur

1. **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendung: /
 - b) Rechtsgrundlage: /
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): /
2. **Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts**
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: /
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: /
3. **Hinweise für Überwachungsmaßnahmen**
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: /
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /
4. **Weiter gehende Hinweise**
 - Beabsichtigte eigene **Planungen** und **Maßnahmen**, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:
 - Sonstige **fachliche Informationen** oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Bauordnungsamt

Rechtliche Bauaufsicht:

Frau Wolf: 703063

Allgemeine Anmerkungen

Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen bis zum Satzungsbeschluss ändern sind diese zu aktualisieren.

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan besteht immer aus 3 Elementen gem. § 12 Abs. 1 BauGB. Einmal aus der Planurkunde, dann aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan und aus dem Durchführungsvertrag.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Vorhaben- und Erschließungsplan nicht Bestandteil der formellen Behördenbeteiligung ist. Ich weise darauf hin, dass dieser gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird und somit vorhanden sein muss.

Aus Art. 20 Abs. 3 des GG lässt sich der Bestimmtheitsgrundsatz ableiten. Es wird daher der Hinweis gegeben, dass die Begründung und die Planurkunde keine widersprüchlichen Aussagen enthalten dürfen.

Anmerkungen zur Planzeichnung

Die textliche Festsetzung enthält unter Punkt 2.1 die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen. Jedoch fehlen hier der Bezugspunkt in der Planzeichnung mit Angabe der natürlichen Geländehöhe und das Höhensystem. Dies sollte ergänzt werden, da dies sonst nicht hinreichend bestimmt ist.

Anmerkungen zur Begründung

In Kapitel 3.4 nimmt man Bezug auf den Flächennutzungsplan. Hier geht man zwar auf das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB ein und auch, dass dieser im Parallelverfahren geändert wird, jedoch vergisst man hier den § zu nennen. Dieser ist zu ergänzen (§ 8 Abs. 3 BauGB)

Die Begründung muss in Bezug auf das Ziel der Planung und der Erforderlichkeit der Planung überarbeitet werden. In Kapitel 4 geht man auf die Aufgabe und den Inhalt der Planung ein. Hier sollte man das Ziel der Planung und die Erforderlichkeit ergänzen.

Hierbei sollte man sich unter anderem auf die Beurteilung nach § 35 BauGB, welche immer zu einer negativen bauplanungsrechtlichen Beurteilung führen würde, beziehen. Jedoch sollte hier auch noch klargestellt werden, dass eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 BauGB nicht vorliegt, da im Gemeindegebiet weder Schienenwege noch Autobahnen vorhanden sind.

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB versteht man unter der Erforderlichkeit der Planaufstellung, dass man deutlich macht, worin die Notwendigkeit besteht, überhaupt einen Bebauungsplan aufzustellen. Auch welche Planungsziele nicht umsetzbar wären und welche städtebaulichen Probleme nicht lösbar wären. Hierbei sind die Absätze 5 und 6 des § 1 BauGB zu beachten. Hierauf sollte genauer eingegangen werden.

Auch wird unter diesem Punkt auf das gewählte Verfahren eingegangen.

Hier sollte eine Begründung ergänzt werden, dass die Voraussetzungen (Tatbestandsmerkmale) des § 12 BauGB vorliegen.

Im Kapitel 5 begründet man die Planinhalte und Festsetzungen. Die Punkte 5.1.1 und 5.1.2 sollten jedoch noch ergänzt werden. Bei der Art der baulichen Nutzung könnte man zum Beispiel noch auf die Nutzung zwischen und unterhalb der Module eingehen. Soll evtl. Weidehaltung stattfinden? Zudem zählt man die zulässigen Anla-

gen auf, man sollte sich hier überlegen, ob man auch bauliche Anlagen für das Löschwasser mitaufführt.

Es sollte zudem ergänzt werden, welche Fläche man zur Ermittlung der GRZ heranzieht. Die für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche maßgebende Fläche ist nicht die Fläche des Geltungsbereiches, sondern die des Baugebietes – hier das SO PVA - vgl. § 19 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Auf die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1 a BauGB geht man in der Begründung nicht ein. Diese könnte im Kapitel 9.3 ergänzt werden.

Hier ist darauf zu achten, dass die ergänzenden Umweltvorschriften nach § 1a BauGB (Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel, städtebauliche Eingriffsregelung, Klimaschutzklausel, Natura2000-Gebietsverträglichkeit) auch beachtet und begründet werden.

Mit der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 S. 1 BauGB) soll in erster Linie der Boden vor Inanspruchnahme durch Versiegelung (als auch vor Einträgen oder sonstigen schädlichen Bodenveränderungen) geschützt werden.

Die Umwidmungssperrklausel (kein Umwandlungsverbot) zielt auf den Erhalt der Funktion der Flächen ab. Bei den Flächen für die Landwirtschaft kann sich bzgl. ihrer Funktion an die Definition in § 201 BauGB orientiert werden.

Die Zurückstellung der durch die Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel geschützten Belange in der Abwägung (so wie jede Abwägungsentscheidung) bedarf der Begründung. Gemäß § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen besonders zu begründen. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. Die Angaben sind zu ergänzen. Dabei sind auch Aussagen aufzunehmen, inwiefern vorhandener, ggf. im Gemeindeeigentum befindlicher Gebäudebestand mit Solaranlagen ausgestattet werden kann, um eine zusätzliche Zersiedlung der freien Landschaft zu vermeiden. Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen können grundsätzlich auch innerhalb vorhandener Gewerbegebiete realisiert werden, soweit sie sich entsprechend § 34 BauGB einfügen oder Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht widersprechen.

Im Sinne der Klimaschutzklausel sind neben der Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien auch die Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse im Bereich der anstehenden Planung von Bedeutung. Damit sind die mittelbaren als auch unmittelbaren Auswirkungen sowohl auf das örtliche bzw. kleinräumige Klima als auch auf das großräumige Klima gemeint.

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass insbesondere die Belange Klimaschutz, Eingriffsregelung und Natura2000-Verträglichkeit mit der Umweltprüfung ermittelt, bewertet und über den Umweltbericht der Abwägung zugeführt werden. In der Begründung ist dann ein entsprechender Verweis aufzunehmen und das Ergebnis kurz wiederzugeben. Es muss erkennbar sein, welche wesentlichen Belange in die Abwägung eingestellt wurden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist. Die Bereitschaft bezieht sich dabei auf die vorgesehene Maßnahme als Ganzes. Mit diesen Merkmalen werden Anforderungen an die finanzielle, fachliche und rechtliche Fähigkeit des Vorhabenträgers gestellt (VGH München Ur. v. 20.4.2011 – 15 N 10.1320).

Demnach muss der Vorhabenträger auch über die Flächen verfügen können um das beabsichtigte Vorhaben einschließlich der Maßnahmen für die Erschließung umsetzen zu können.

Zu den Eigentumsverhältnissen der Vorhabensflächen enthält die Begründung zum vBP keine Angaben.

Die Vorhabensflächen selbst werden derzeit durch einen ortsansässigen Landwirt intensiv landwirtschaftlichen genutzt.

Die Darstellung der Eigentumsituation im Plangebiet (gemeindliche, private Flächen) ist vor allem zur Einschätzung der durch die Planung berührten privaten Belange regelmäßig notwendig. Die verfassungsrechtliche Verpflichtung, die mit einem Bebauungsplan regelmäßig verbundenen Eigentumsbeschränkungen zu begründen, kommt auch grundsätzlich dem Plangeber zu.

Der Vorhabenträger wiederum muss hinsichtlich der Grundstücke mindestens die privatrechtliche Baubefugnis haben, dass er nach In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Vorhaben und den Erschließungsmaßnahmen beginnen kann. Er soll in der Lage sein, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Die Verwirklichung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen muss also im baurechtlichen Sinne spätestens beim Satzungsbeschluss „gesichert“ sein (OVG Bautzen Urt. v. 12.1.2010 – 1 D 11/07).

Zu den „wesentlichen Auswirkungen“, die nach § 2a BauGB in der Begründung darzulegen sind, gehören auch die finanziellen Auswirkungen eines Bebauungsplans für die Gemeinde. Ziel sollte sein, den Bürgern im Rahmen der Auslegung, insbesondere aber den über den Plan entscheidenden politischen Gremien eine Vorstellung zu vermitteln, welche finanziellen Lasten mit dem Bebauungsplan auf die Kommune zukommen und welche Möglichkeiten der Finanzierung bestehen; auch dies ist ein abwägungserheblicher Gesichtspunkt. Aufgrund des gewählten Verfahrens (vBP) sollte in der Begründung aufgeführt werden, dass sich der Vorhabenträger gemäß § 12 BauGB zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 verpflichtet.

Untere Denkmalschutzbehörde

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Landwirtschafts- und Umweltamt

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

René Harder
Amtsleiter

Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Gemeinde Nordwestuckermark
Herr Klatt
Schönermark
Amtsstraße 8
17291 Nordwestuckermark

Nebenstelle:

Dezernat: I
Amt: Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bearbeiter(in): Frau Wolf
Zimmer-/Haus-Nr.: 3350 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984/70-3063
Telefax: 03984/70-2399
E-Mail: michelle.wolf@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom				Unser Zeichen	Datum		
					63- 01172-25-15	12.06.2025		
Grundstück								
Gemarkung	Wittstock	Wittstock	Wittstock	Wittstock	Wittstock	Wittstock	Wittstock	Wittstock
Flur	1	1	1	1	1	1	1	1
Flurstück	131/1	131/2	132	133	134	135	276	277
Vorhaben	Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock" der Gemeinde Nordwestuckermark							

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt Gemeinde Nordwestuckermark

Flächennutzungsplan _____

Bebauungsplan _____

vorhabenbezogener
Bebauungsplan (Vor-
haben- und Erschlie-
ßungsplan)

„Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ge-
markung Wittstock“

sonstige Satzung _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: 03.06.2025 (Nachreichung der Stellungnahmen
des Landwirtschafts- und Umweltamtes und der
unteren Denkmalschutzbehörde)

Konto der Kreisverwaltung:

Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:

062/149/01062

Telefon-Vermittlung:

03984 70-0

Internet:

www.uckermark.de

Sprechzeiten:

Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung.
Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Landwirtschafts- und Umweltamt: untere Abfallwirtschaftsbehörde

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung: /

b) Rechtsgrundlage: /

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): /

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: /

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

Für die gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erforderliche Umweltprüfung sind die in der Anlage 1 des BauGB genannten Inhalte in vollem Umfang abzuarbeiten.

Aufgrund der Lage zum westlich der Vorhabenfläche liegenden Vogelschutzgebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“ (SPA DE 2746-401) ist eine Natura 2000-Vorprüfung zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Natura 2000-Gebiet und den Wechselwirkungen mit diesem in den Umweltbericht zu integrieren.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung:

Maßnahmen zur Überwachung und zum Monitoring sollten durch die Gemeinde festgesetzt werden. Aussagen dazu sind im Umweltbericht zu ergänzen.

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /

4. Weiter gehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene **Planungen** und **Maßnahmen**, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:
- Sonstige **fachliche Informationen** oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Landwirtschafts- und Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde:

Herr Stangenberg: 701768

Sofern der Abstand und die Zugänglichkeit zum gesetzlich geschützten Biotop und der Abstand zum Freiraumverbund eingehalten werden, bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich keine Einwände.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.

Das beabsichtigte Vorhaben ist detailliert darzustellen. Im Rahmen der Eingriffsregelung ist zwischen bau-, anlagen- und ggf. betriebsbedingten Eingriffen zu differenzieren.

Für die Berechnung der Kompensationsflächen sind die Faktoren der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE) 2009 anzuwenden. Es ist darauf zu achten, dass zwischen Boden allgemeiner und besonderer Funktionsausprägung sowie teil-/vollversiegelter Fläche unterschieden wird.

Es sind Bereiche festzulegen, die als Ausweichstandorte für die durch das Vorhaben verlorenzugehenden Brutplätze von Bodenbrütern für diese zur Verfügung stehen (unter Beachtung der kartierten Brutreviere).

Vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sind Aussagen zu Bodenart und Bodenfruchtbarkeit zu machen.

Die Biotopkartierung sollte neben der Vorhabenfläche/dem Geltungsbereich des vBP auch angrenzende Flächen erfassen. Die Ergebnisse der Kartierung sind kartenmäßig in geeignetem Maßstab darzustellen

Untere Wasserbehörde:

Herr Hübner: 704068

Auf dem geplanten Errichtungsgelände verläuft das Gewässer II. Ordnung 43.002 (teilweise verrohrt) des WBV Uckerseen. Eine Stellungnahme des WBV ist einzuholen.

Löschwasser: Sollte die Löschwasserentnahmestelle durch einen Brunnen realisiert werden, ist bei der unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Untere Bodenschutzbehörde:

Herr Ullmann: 701583

In der Begründung zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ vom 29.01.2025 wird in der Flächenbilanz „Sonstiges Sondergebiet SO PV“ mit 354.419,54 m² festgesetzt. Weiterhin wird angenommen, dass eine Maximalversiegelung von 5 % der Gesamtfläche nicht überschritten wird.

Auf Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem nach § 7 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.

Es ist anzunehmen, dass die Grenze von 3.000 Quadratmetern durch die Schaffung von Verkehrsflächen und Nebenanlagen überschritten wird.

Daher wird ein Bodenschutzkonzept auf der Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchV durch eine fachkundige Person nach DIN 19639 gefordert.

Bereich Landwirtschaft:

Herr Fieweger: 701383

Aus den Unterlagen geht hervor, dass eine Fläche von ca. 43 ha, bestehend aus mehreren Flurstücken der Flur 1 in der Gemarkung Wittstock, betroffen ist.

Diese Fläche wird momentan landwirtschaftlich genutzt. Auf der Landwirtschaftsfläche gibt es durchschnittliche Ackerzahlen von 44 bis 54. Es handelt sich hierbei um anlehmigen -, lehmigen - oder stark lehmigen Sand. Das bedeutet, dass es hier um 43 ha hochwertiges Ackerland mit sehr fruchtbarem Boden geht. Diese große landwirtschaftliche Nutzfläche würde durch das vorgesehene Vorhaben verloren gehen. Somit ist das Vorhaben aus agrarstruktureller Sicht als sehr kritisch zu bewerten, da der Wegfall landwirtschaftlicher Nutzfläche in dieser Größenordnung und Qualität ein deutlicher Verlust von Nahrungsmitteln bedeutet.

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB muss diese Umwandlung begründet werden.

Mit dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb bzw. mit den Landeigentümern ist das Einvernehmen herzustellen. Es sollte eine unnötig lange Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Baumaßnahmen vermieden werden, da sonst der jeweilige Agrarantragsteller seinen Anspruch auf Agrarförderung verlieren könnte, was dann entschädigt werden müsste.

Bauordnungsamt

Untere Denkmalschutzbehörde:

Herr Haan/Herr Süß: 702563/701363

Baudenkmalschutz/Umgebungsschutz

In der Umgebung des geplanten Solarfeldes befinden sich die denkmalgeschützte Parkanlage in Rittgarten sowie die denkmalgeschützte Allee nach Christianenhof.

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen ist das Vorhaben nicht beurteilungsfähig. Gemäß § 19 (1) BbgDSchG sind der Denkmalschutzbehörde beurteilungsfähige Unterlagen vorzulegen.

In Anlehnung an die Prüfung für die Errichtung von WKA oder Funkmasten ist nachfolgend beschriebene Prüfung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmale (§ 2(3) BbgDSchG) durch den Solarpark erfolgt: Die Denkmale in Christianenhof und Rittgarten, insbesondere die Parkanlage, und die geplanten Solaranlagen werden auf Grundlage der realen topografischen Bedingungen hinsichtlich einer möglichen Sichtbarkeit bzw. Auswirkung überprüft. In Fällen von nachweisbar optischen Verdeckungen des Solarfeldes in Richtung des jeweiligen Denkmals durch Hügel, Gehölze, andere Baukörper u.a. können diese von der Liste der vertiefend zu untersuchenden Denkmale gestrichen werden.

Zu beachten ist hier, dass In Gartendenkmalen aus denkmalfachlicher Sicht beeinträchtigende Gehölzgürtel oder Einzelbäume das geplante Solarfeld verdecken können. Dass diese Gehölze zukünftig nicht mehr vorhanden sein werden, muss in der Prüfung berücksichtigt werden.

Sollten bei dieser Untersuchung festgestellt werden, dass das Solarfeld von der Parkanlage bzw. der Allee aus sichtbar ist oder andere Denkmale beeinträchtigt werden könnten, werden diese einer konkreten Sichtfeldanalyse (siehe Anhang) unterzogen.

Denkmale, bei denen aufgrund ihrer Lage, Topographie, Ausdehnung oder Raumwirksamkeit eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen ist, müssen durch die Vorlage von Visualisierungen einer vertiefenden Prüfung unterzogen werden. Dabei sind Simulationen auf Grundlage von Fotoaufnahmen der räumlichen Wechselbeziehung zwischen den Denkmalen, der umgebenden Landschaft und dem geplanten Solarfeld anzufertigen. Die Darstellung der Solaranlagen muss hinsichtlich ihrer Sichtbarkeit auf Grundlage optimaler Lichtverhältnisse (Blendung/Reflektion muss beachtet werden!) erfolgen. Die für die Visualisierungen festgelegten Standorte sind auf einer Übersichtskarte darzustellen und können zuvor mit dem BLDAM abgestimmt werden.

Bei Gartendenkmalen ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass nicht der aktuelle Zustand des Gartendenkmals ausschlaggebend für die Sichtfeldanalyse als Grundlage für eine Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Solarfeldes ist, sondern ein von störenden Elementen, z.B. unkontrolliert aufgewachsenen Gehölzen, bereinigter und dem konkreten Denkmalwert entsprechenden Zustand des Denkmals. Bei verdeckenden Gehölzen ist von einem unbelaubten Zustand auszugehen. Die auszuwählenden Untersuchungsstandorte müssen insbesondere mögliche vorhandene gartenkünstlerische Komposition in Richtung des geplanten Solarfeldes berücksichtigen. Dabei handelt es sich um die Orte, von denen gestalterisch wichtige Sichten innerhalb des Gartendenkmals sowie aus dem Gartendenkmal heraus in die Umgebung wahrgenommen werden können. Für diese Orte ist innerhalb der Sichten das Solarfeld in nachprüfbaren Simulationen abzubilden. Dem Fachgutachten sind alle für eine Überprüfung erforderlichen Daten beizufügen:

Lageplan, Koordinaten, Geländehöhe und technische Angaben (Gesamthöhe) der geplanten Solaranlagen.

- Auflistung und Darstellung (Lageplan) der zu untersuchenden Denkmale
- Visualisierungen
- Lageplan mit Darstellung aller Untersuchungsstandorte

- Auflistung aller technischen Angaben der Simulationen und Visualisierungen (Angaben zu Kamerastandpunkten und Referenzpunkten, Brennweite der Aufnahme u.a.)

Bodendenkmalschutz

Die Situation des Bodendenkmalschutzes stellt sich aktuell wie folgt dar:

- Im Plangebiet befindet sich das Bodendenkmal „Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Einzelfund Ur- und Frühgeschichte“, welches in der Fachbehörde als ortsfestes Bodendenkmal unter Nummer 142631 erfasst wurde.
- Außerdem befinden sich in unmittelbarer Nähe weitere Bodendenkmale.
- Darüber hinaus liegt das Vorhaben in einem besonders siedlungstopographisch günstigen Gebiet. Bei Erdingriffen ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass bisher unbekannte Bodendenkmale freigelegt werden.

Die von der Fachbehörde geführte Denkmalliste wird ständig fortgeschrieben und aktualisiert. Aus diesem Grund wird empfohlen, die Denkmalsituation im Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) oder bei der unteren Denkmalschutzbehörde (uDschB) sowohl in den weiteren Planungsphasen als auch dann vor Umsetzung geplanter Bauvorhaben (mit Erdingriffen) abzufragen.

Hinweis:

Bei Fragen, auch während der Erstellung des Fachgutachtens, geben die zuständigen Fachreferentinnen und Fachreferenten gerne Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

René Harder
Amtsleiter

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

SMB Sebastian Müller
Wriezener Str. 36
16259 Bad Freienwalde

0769+771/25
Tel: 0331/201 55-53

Potsdam, 2. Juni 2025

per email: info@smb-planung.de

Stellungnahme der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Bebauungsplan für die Photovoltaikanlage in Wittstock und zur 1. Änderung des FNP Schapow (Nordwestuckermark)

Sehr geehrter Herr Müller,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Die Nutzung der Solarenergie ist ein wichtiger Beitrag zur Energiewende. Trotzdem stellt die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock in der Gemeinde Nordwestuckermark einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der kompensiert werden muss.

Das grenzt unmittelbar an das SPA „Uckermärkische Seenlandschaft“. Daher ist eine SPA-Erheblichkeitsuntersuchung erforderlich. Im Moment wird das Plangebiet als Getreideacker genutzt. Östlich schließt sich ökologisch wertvolles Feuchtgrünland mit wasserführenden Gräben an.

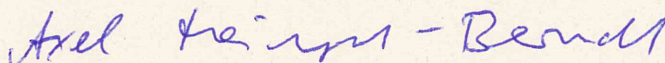
Im Südostteil des Plangebietes befindet sich ein Feldsoll. Wenn auch der Wasserstand im Moment niedrig ist, weisen die vorkommenden Pflanzen (Schilf, Binsen, Seggen, Ampfer, Beinwell usw.) auf das Vorliegen eines besonders geschützten Biotops. Am Rand des Feldsolls befinden sich Lesesteinhaufen, die ebenfalls als Biotop geschützt sind. Das Feldsoll, seine Umgebung und die Gehölze am Rand (eine große und zwei kleinere Pappeln, Holunder) sind zu erhalten.

Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Flurgehölzstreifen aus Eschen-Ahorn. Hier sollte eine Kompensationsfläche angeordnet werden, um eine Verschattung der Solarmodule zu vermeiden. Westlich des Plangebietes befindet sich eine Allee, die nach den Naturschutzgesetzen geschützt ist. Im Südwestteil des Plangebietes befindet sich eine Nassstelle. Im Südteil ist der Freiraumverbund berührt, daher sind hier keine Solarmodule festgesetzt.

Als Variante sollte die Aufständigung des Solaranlagen geprüft werden, was die landwirtschaftliche Nutzung darunter ermöglichen würde (Agri-PV).

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Axel Heinzl-Berndt

u
01

Google
https://admin.verwaltungsportal.de/news/comment/edit/id/577
BRANDENBURGVIEWER STRASSENNETZVIEWER Landesbetrieb Forst:BB Energieportal Brandenburg VeriGIS WebOffice O... EDIS Kommunalportal... Simergy Dashboard Port:UNAcrms Mein ias
Frühzeitige Beteiligung der Öff...
Kommentar bearbeiten - Po...
Hilfe 3 Kersten

Informationen weitergeben verbessern: Per App, Webseite oder d...

Kommentar bearbeiten

Kommentar bearbeiten

Eintrag:

Wenn Sie den Text anpassen, wird dies unter diesem vermerkt werden.

Dann nutze ich doch mal direkt die Kommentarfunktion für meine erste Eingabe.
Wo ist ersichtlich, dass die 40 ha maximal überprägte Fläche (inkl. Einfriedung, Zaun, Heckenbepflanzung) eingehalten werden, so wie es der Kriterienkatalog vorsieht?
Das sind die Angaben aus den beiden Plänen:
B-Plan: 43,6 ha zu überplanen und ca. 35,6 ha zur Solarstromerzeugung
FNP: Änderungsbereich der Änderung des FNP umfasst eine Fläche von ca. 36,06 ha
Beste Grüße

SPEICHERN

ABBRECHEN

Liste ⚙️ Einstellungen ✍️ Eintrag bearbeiten
nordwestuckermark.de

Arbeitszeit Krankmeldungen

Über das Förderverfahren
künftig im Bereich
die Arbeitszeit
heiten wie Urlaub
meldungen Ihr
fassen und die

MEHR ERFAHREN